II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS EJRM/2/2003 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES vom 10. März 2003 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

(2003/497/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP des Rates vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [1], insbesondere auf Artikel 8 Absätze 2 und 3 betreffend die Beteiligung von Drittstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion

— beteiligen sich die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder an der Operation, wenn sie dies wünschen;

— werden die Länder, denen der Europäische Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen angeboten hat, Mitgliedstaaten zu werden, um Teilnahme an der Operation gemäß den vereinbarten Modalitäten gebeten;

— können potenzielle Partner ebenfalls um Teilnahme an der Operation gebeten werden.

(2) Im Rahmen von Artikel 8 der Gemeinsamen Aktion wurde das PSK vom Rat ermächtigt, auf Empfehlung des Operation Commander und des Militärausschusses der EU die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen.

(3) Auf Ersuchen des PSK und nach Aufgabenzuweisung durch den EUMC haben der Operation Commander und der Force Commander der EU die Konferenzen zur Zusammenstellung von Kräften und zur Rekrutierung abgehalten.

(4) Der EUMC billigte am 6. März 2003 die Empfehlung des Operation Commander betreffend die Beiträge von Drittstaaten und unterbreitete dem PSK am selben Tag seine Empfehlung, die Beiträge dieser Drittstaaten anzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Beiträge von Drittstaaten

Aufgrund der Konferenzen zur Zusammenstellung von Kräften und zur Rekrutierung werden Beiträge der nachstehenden Drittstaaten zur militärischen Operation der EU in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen:

Bulgarien

Estland

Island

Kanada

Lettland

Litauen

Norwegen

Polen

Rumänien

Slowakei

Slowenien

Tschechische Republik

Türkei.

[1] ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2003.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Der Präsident

T. PARASKEVOPOULOS